



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. Dezember 2015

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	465		
266 Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO	465		
267 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg	473		
268 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Erlebaches Überschwemmungsgebietsverordnung "Erlebach"	474		
269 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Felizitas in Lüdinghausen und St. Dionysius in Lüdinghausen-Seppenrade zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade" am 17.01.2016	477		
		270	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 478
		271	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 479
		272	Bekanntmachung über die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein und Ems nach § 141 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 479
		273	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 480
		274	1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Obere Lippe 480

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

266 Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO

Präambel

Die Gemeinden, Städte und (Land-) Kreise, die bisher direkt oder durch die Samenwerkingsverbanden Regio Achterhoek und Regio Twente im EUREGIO-Gebiet zusammenarbeiten, wollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene künftig bestmöglich fördern, verwirklichen und verstärken. Da ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband die Verwirklichung dieser Zielsetzungen nachhaltig stärkt, strebt der EUREGIO e.V. danach, seine Aufgaben auf eine öffentlich-rechtliche Basis zu stellen.

Zu diesem Zweck wollen die bislang in Form eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht (EUREGIO e.V.) zusammengeschlossenen Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts nunmehr als öffentlich-rechtlicher Zweckverband gemäß dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.05.1991 (Abkommen, GV. NW. S. 530/SGV. NW. 101), sogenanntes Anholter Abkommen, kooperieren.

Insbesondere werden sie alle Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen (Teil)Regionen auf beiden Seiten der Grenze abstimmen sowie geeignete Vereinbarungen zur Lösung der in diesem Bereich auftretenden Probleme treffen zum Nutzen der Bürger, Unternehmen, gesellschaftlichen Gruppierungen und Einrichtungen beiderseits der Grenze.

Artikel 1

Rechtsform

1. Die EUREGIO ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne Art. 3 des Anholter Abkommens.
2. Der Sitz der EUREGIO ist in Gronau / Westf.
3. Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Abkommens gilt für die EUREGIO deutsches Recht, insbesondere das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202).

Artikel 2

Name

Der Zweckverband gibt sich den Namen EUREGIO.

Unter dem Namen EUREGIO schließen sich deutsche und niederländische Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen zusammen.

Artikel 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Städte, Gemeinden, (Land-) Kreise und Waterschappen, die Mitglied sind (s. Anlage).

Artikel 4

Ziele und Aufgaben

- (1) Die EUREGIO hat die Aufgabe, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren.
- (2) Die EUREGIO kann Aktivitäten entwickeln, Programme sowie Projekte erarbeiten und durchführen, finanzielle Mittel beantragen, entgegennehmen, darüber verfügen und sie an Dritte weitergeben.
- (3) Die EUREGIO ist für ihre Mitglieder in deren Interesse und ausschließlich grenzüberschreitend tätig mit dem Ziel, ihre Gesamtinteressen gegenüber internationalen, nationalen und anderen Institutionen wahrzunehmen.
- (4) Die EUREGIO fördert die grenzüberschreitende Abstimmung und Koordinierung zwischen öffentlich-rechtlichen Instanzen, Behörden und gesellschaftlichen Gruppierungen.
- (5) Die EUREGIO berät Mitglieder, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen in grenzüberschreitenden Fragen.
- (6) Die EUREGIO informiert regelmäßig die Öffentlichkeit, insbesondere die Städte, Gemeinden und (Land-) Kreise, über die Arbeit des Zweckverbandes.
- (7) Die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemäß Abs. (1) bis (6) findet auf folgenden Gebieten statt:
 - a) Kommunikation
 - b) soziokulturelle Begegnungen
 - c) Gesundheitsversorgung
 - d) Schulische Bildung
 - e) öffentliche Sicherheit
 - f) Rettungswesen und Katastrophenschutz
 - g) Kultur und Sport
 - h) Wirtschaftliche Entwicklung
 - i) Arbeitsmarkt und Qualifizierung
 - j) Innovation und Technologietransfer
 - k) Tourismus und Erholung
 - l) Agrarentwicklung
 - m) Raumordnung
 - n) Verkehr und Transport
 - o) Energie
 - p) Umwelt- und Naturschutz
 - q) Abfallwirtschaft
 - r) Wasserwirtschaft
- (8) Zur Erreichung der vorgenannten Aufgaben kann die EUREGIO sich wirtschaftlich betätigen, wobei die für ihre Mitglieder geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten sind.

Artikel 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder dieses Zweckverbandes sind die in der Anlage benannten niederländischen und deutschen Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen.
- (2) Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen, die sich dem Zweck der EUREGIO verbunden fühlen, können einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft an die Geschäftsleitung stellen.
- (3) Mitglieder können aus der EUREGIO austreten. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsleitung. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem schriftlich erklärten Austritt.
- (4) Im Übrigen entscheidet über die finanziellen und sonstigen Folgen eines Austrittes in jedem Einzelfall die Verbandsversammlung.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haften gegenüber dem Zweckverband nach ihrem Ausscheiden für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten entsprechend ihrer Einwohnerzahl. Die ausscheidenden Mitglieder verzichten auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wirken an der Willensbildung der EUREGIO mit. Sie sind über aktuelle grenzüberschreitende Themen und Entwicklungen zu informieren.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, Dienstleistungen, Programme und Einrichtungen der EUREGIO in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der EUREGIO zu unterstützen, um die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern.
- (4) Die Mitglieder sind dem Zweckverband gegenüber verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO erforderlich sind.

Artikel 7

Organe

- (1) Die Organe der EUREGIO sind:
 - Verbandsversammlung
 - EUREGIO-Rat
 - Vorstand
- (2) Die in den Organen der EUREGIO tätigen Personen scheidern aus, wenn die Voraussetzungen für ihre Wahl oder Entsendung entfallen sind, insbesondere dann, wenn sie nicht mehr über ein Amt oder Mandat der Mitglieder verfügen.
- (3) Zur Entlastung des Vorstandes wird eine Geschäftsleitung eingerichtet.

Artikel 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Sie verabschiedet eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Sitzungen.
- (2) Zur ersten Verbandsversammlung nach der Bildung des Zweckverbandes lädt die Geschäftsleitung des EUREGIO e.V. ein.
- (3) Jedes Mitglied entsendet eine Anzahl Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung nach folgendem Schlüssel:
 bis zu 5.000 EUR Mitgliedsbeitrag = 1 Vertreter/in
 von 5.001 - 10.000 EUR Mitgliedsbeitrag = 2 Vertreter/innen
 von 10.001 - 20.000 EUR Mitgliedsbeitrag = 3 Vertreter/innen
 von 20.001 - 40.000 EUR Mitgliedsbeitrag = 4 Vertreter/innen
 von 40.001 - 60.000 EUR Mitgliedsbeitrag = 5 Vertreter/innen
 von 60.001 - 80.000 EUR Mitgliedsbeitrag = 6 Vertreter/innen
 Auf Mitglieder mit mehr als 80.000 EUR Mitgliedsbeitrag entfällt für jede angefangene 20.000 EUR Mitgliedsbeitrag, welche die 80.000 EUR übersteigen, einen/eine zusätzliche/n Vertreter/in.
 Bei Neubeginn einer Wahlperiode sind zur Ermittlung der Anzahl der Vertreter/innen die Beitragszahlungen maßgebend, welche auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beruhen.
 Die Wahlperiode entspricht der bei den Mitgliedern.
- (4) Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme.
- (5) Wählbar von niederländischen Städten und Gemeinden sind Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte und der Colleges van Burgemeester & Wethouders einschließlich deren Vorsitzenden, von den Waterschappen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes, auf deutscher Seite Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte, der Kreistage und Dienstkräfte der Mitgliedskommunen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen der Wahl entfallen. Das entsendende Mitglied benennt in diesem Fall unverzüglich einen Ersatz.
- (7) Für jede/n Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Für deren/dessen Mitgliedschaft gelten die Absätze (3) bis (7) entsprechend.
- (8) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für 4 Jahre, wobei die niederländische und die deutsche Seite abwechselnd vertreten sein sollen. Eine zweite

Wiederwahl einer/s Vorsitzenden ist ausgeschlossen.

- (9) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von 4 Jahren. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht beide Vertreter/innen der niederländischen oder der deutschen Seite sein.
- (10) Die von den Mitgliedern entsendeten Vertreter/innen in der Verbandsversammlung sind verpflichtet, die Mitglieder mündlich oder schriftlich über alle wichtigen Angelegenheiten der EUREGIO zu informieren und Fragen zu beantworten. Sie können durch die Mitglieder, die sie vertreten, über ihre Tätigkeiten in den EUREGIO-Organen zur Verantwortung gezogen werden und, falls diese Instanz ihnen das Vertrauen entzieht, ihr Mandat verlieren.
- (11) Mitglieder des Vorstandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Ausgenommen hiervon ist die/er Vorsitzende des Vorstandes.
- (12) Die Geschäftsleitung kann beratend an der Verbandsversammlung teilnehmen.

Artikel 9

Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Änderung der Verbandssatzung,
 - c) Haushalt und Rechnungslegung der EUREGIO,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.
 Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung erfolgen auf Vorschlag des EUREGIO-Rates.

Artikel 10

EUREGIO-Rat

- (1) Der EUREGIO-Rat ist das politische Organ der EUREGIO.
- (2) Der EUREGIO-Rat besteht aus 84 Mitgliedern, die als Mandatsträger/innen nach Maßgabe von Art. 12 und Art. 13 nach einem politischen und regionalen Schlüssel von den Mitgliedern gewählt werden. Neben der/m Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sind je 42 Mitglieder des EUREGIO-Rates Vertreter/innen von deutscher bzw. niederländischer Seite. Nach Möglichkeit sollen auch kleinere Parteien vertreten sein. Die Wahlperiode entspricht der bei den Mitgliedern.
- (3) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter/innen sind Mitglieder des EUREGIO-Rates. Sie sind auch Vorsitzende/r und stellvertretende Vorsitzende des EUREGIO-Rates.

- (4) An den Sitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen:
- Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - Bundestagsabgeordnete,
 - Vertreter/innen der Staten-Generaal,
 - Landtagsabgeordnete der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen,
 - Parlamentarische Vertreter/innen der Provinzen Drenthe, Gelderland und Overijssel, soweit deren Wahlbezirke oder Arbeits- bzw. Wohnorte ganz oder teilweise im Gebiet der EUREGIO liegen,
 - die Landräte/innen, die Bürgermeister/innen oder deren Allgemeine Vertreter/innen bzw. der Locoburgemeester aus dem gesamten EUREGIO-Gebiet,
 - die Dijk- oder Watergraven oder deren Stellvertreter/innen aus dem gesamten EUREGIO-Gebiet,
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die Geschäftsleitung.
- Mitglieder mit beratender Stimme haben ein Rederecht, jedoch kein Recht, an Abstimmungen oder Wahlen mitzuwirken.
- (5) Mit Zustimmung des EUREGIO-Rates können Repräsentantinnen/en Dritter an den Sitzungen teilnehmen und ein eingeschränktes Rederecht erhalten.

Artikel 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des EUREGIO-Rates

- (1) Der EUREGIO-Rat hat die Funktion eines gemeinsamen Beratungs- und Koordinierungsorgans für Grundsatzfragen im Rahmen der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.
- (2) Der EUREGIO-Rat hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Wahl für die Besetzung des Vorstandes,
 - b) Bildung und Besetzung eigener Ausschüsse sowie von ad hoc Themenforen,
 - c) Bestätigung der Bestellung und Entlassung der Geschäftsleitung gemäß Beschluss des Vorstandes, wobei dies jeweils keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist,
 - d) Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung (einschließlich Haushalt).

Artikel 12

Entsendung der niederländischen Mitglieder in den EUREGIO-Rat

- (1) Die Entsendung der niederländischen Mitglieder erfolgt durch die Versammlung aus den Mitgliedern der Versammlung auf Vorschlag der Mitgliedskommunen oder von regionalen Einrichtungen, welche die Mitgliedskommunen dafür ermächtigen sowie der Waterschappen Rijn en IJssel sowie Vechtrömen, im folgenden Waterschappen genannt.
- (2) Die Aufteilung der 42 Sitze für die Regio Achterhoek, die Regio Twente, die niederländische Gruppe und der Waterschappen bestimmt sich aufgrund ihrer Beitragszahlungen im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitze an niederländischer

Seite. Maßgebend sind die Beitragszahlungen, welche auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des „Centraal Bureau voor Statistiek“ basieren.

- (3) Für neue niederländische Mitgliedskörperschaften in der EUREGIO werden entsprechend ihrer Beitragszahlung Sitze abgetreten bzw. es erfolgt innerhalb des Kontingentes der 42 niederländischen Sitze eine Neuverteilung entsprechend dem Verhältnis der Beitragszahlungen.

Die Wahlperiode entspricht der niederländischen Verfassung, dem niederländischen Kommunalrecht und dem niederländischen Waterschapswet.

Artikel 13

Entsendung der deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat

- (1) Die Entsendung der 42 deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat erfolgt durch die Versammlung aus ihrer Mitte auf Vorschlag der der EUREGIO angehörenden (Land-) Kreise, kreisfreien Städte sowie unmittelbar von den kreisangehörigen Kommunen, sofern deren (Land-) Kreis kein Mitglied der EUREGIO ist.
- (2) Die Anzahl der Sitze für die (Land-) Kreise und kreisfreien Städte bestimmt sich aufgrund ihrer Beitragszahlungen, die auf den Einwohnerzahlen beruhen, im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitze an deutscher Seite. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.
- (3) Sind in einem Gebiet (Land-) Kreis und kreisangehörige Städte und Gemeinden Mitglied, dann sind die Mitglieder vom Kreistag zu zwei Drittel auf Vorschlag der EUREGIO-Mitgliedsgemeinden zu wählen. Sofern die Gesamtzahl der Entsendungen für einen (Land-) Kreis nicht überschritten wird, müssen dabei die kreisangehörigen EUREGIO-Mitgliedsgemeinden über 40.000 Einwohner mit je einem Mitglied im EUREGIO-Rat vertreten sein, welches dann auf Vorschlag der jeweiligen kreisangehörigen EUREGIO-Mitgliedsgemeinde vom Kreistag zu wählen ist.
- (4) Für neue deutsche Mitgliedskörperschaften in der EUREGIO werden entsprechend ihrer Beitragszahlung Sitze abgetreten bzw. es erfolgt innerhalb des Kontingentes der 42 deutschen Sitze eine Neuverteilung entsprechend dem Verhältnis der Beitragszahlungen.
- (5) Die Wahlperiode entspricht der bei den deutschen EUREGIO-Mitgliedskörperschaften.

Artikel 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern,
- a) dem/der Vorsitzenden der Versammlung sowie

- b) zehn nach Art. 11 gewählten Vorstandsmitgliedern.

Außerdem nehmen je 2 Vertreter/innen der im EUREGIO-Rat vertretenen Fraktionen als beratende Mitglieder an den Sitzungen teil.

- (2) Bei einer Wahl in den Vorstand muss die/der gewählte Vertreter/in des Mitglieds ihr/sein Mandat für die Verbandsversammlung niederlegen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom EUREGIO-Rat gewählt.
- a) Fünf Mitglieder von niederländischer Seite werden nach einem regionalen Schlüssel entsandt aus den Colleges van Burgemeester en Wethouders und dem Vorstand der Waterschappen.
- b) Fünf deutsche Mitglieder werden nach einem regionalen Schlüssel aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten entsandt.

Die Stellvertretung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den für sie einschlägigen niederländischen bzw. deutschen kommunalrechtlichen Regelungen und dem Waterschapswet.

- (4) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist auch Vorsitzende/r des Vorstandes. Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 4 Jahren. Bei dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht beide Vertreter/innen der niederländischen oder der deutschen Seite sein.
- (5) Die Geschäftsleitung der EUREGIO nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Artikel 15

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig
- a) für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- b) für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des EUREGIO-Rates,
- c) für personelle, organisatorische und finanzielle Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- d) für die Bestellung und Entlassung der Geschäftsleitung sowie deren Anstellungsverträge,
- e) für die Festlegung der Zuständigkeiten der Geschäftsleitung, insbesondere für die Bestimmung der laufenden Geschäfte,
- f) für Entscheidungen, soweit ein anderes zuständiges Organ wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht entscheiden kann; er informiert das zuständige Organ über die Entscheidungen,
- g) für die Beschlussfassung in Rechtsangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand kann die Zuständigkeiten und Obliegenheiten der Geschäftsleitung gegenüber den anderen Organen und hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse im Innenverhältnis durch eine Dienstanweisung allgemein und die

Prozessführung vor Gericht im Einzelfall regeln.

- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder seine/n Stellvertreter/in, bei laufenden Geschäften durch die Geschäftsleitung. Der/die Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Dienstvorsetzte/r der Geschäftsleitung. Für den Zweckverband verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Vorstand kann das Zusammentreten der Verbandsversammlung oder des EUREGIO-Rates unter Benennung der Beratungsgegenstände verlangen.

Artikel 16

Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus der/dem Geschäftsführer/in. Die/der Geschäftsführer/in wird durch eine/n Stellvertreter/in vertreten. Eine weitere Delegation ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsleitung ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung, die Verwaltung der Finanzen und die Organisation, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Die Geschäftsleitung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.
- (3) Die Geschäftsleitung ist für Personalmaßnahmen zuständig, insbesondere für die Auswahl, Einstellung und Entlassung des Personals zur Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO.
- (4) Die EUREGIO kann hauptamtliches Personal einstellen und einsetzen.

Artikel 17

Ausschüsse und ad hoc Themenforen

Gemäß Artikel 11 kann der EUREGIO-Rat aus seiner Mitte zu seiner Aufgabenerfüllung Ausschüsse und ad hoc Themenforen bilden, auflösen sowie deren Mitglieder benennen.

Je nach Aufgabenstellung können Vertreter/innen gesellschaftsrelevanter Gruppen vertreten sein.

Artikel 18

Verfahren in den EUREGIO-Organen

- (1) Die/der jeweilige Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter lädt/laden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung des jeweiligen Gremiums ein. Die Einladung und die Tagesordnung sind in niederländischer und deutscher Sprache zu verfassen. Ein Fünftel der Mitglieder des Gremiums können das Zusammentreten unter Benennung der Beratungsgegenstände oder die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen.
- (2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend ist. Sie gelten als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist. Sitzungen ohne beschlussfähiges Gremium können mit der-

selben Tagesordnung wiederholt werden, unter Beachtung der Fristen. Über diese Tagesordnungspunkte können dann auch Beschlüsse herbeigeführt werden, ohne dass wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung zur Sitzung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung und des EUREGIO-Rates sind grundsätzlich öffentlich.
- Über die Nicht-Öffentlichkeit von Sitzungen wird entschieden, wenn mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder die/der Vorsitzende dies für notwendig erachtet.
- (4) Bei Wahlen ist der-/diejenige gewählt, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Organe gefasst, sofern nicht durch diese Satzung abweichende Regelungen getroffen worden sind. Von der Mitwirkung an einer Entscheidung ist ausgeschlossen, wer als Vertreter/in oder wenn der Vertretene davon einen unmittelbaren Vorteil haben kann.
- (6) Über alle Sitzungen werden durch die Geschäftsleitung Ergebnisprotokolle angefertigt. Über nicht-öffentliche Sitzungen werden gesonderte Ergebnisprotokolle angefertigt, die nicht veröffentlicht werden. Die Protokolle der Verbandsversammlung, des EUREGIO-Rates und der Vorstandssitzungen sind in deutscher und in niederländischer Sprache anzufertigen und von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen.
- (7) Die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und Protokolle der Gremiensitzungen werden durch die Geschäftsleitung den Mitgliedskommunen und den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gremien übersandt.
- (8) Nähere Regelungen zu dem Verfahren in den EUREGIO-Organen können in der Geschäftsordnung getroffen werden.
- (9) Die Satzung kann von der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen [siehe Artikel 8 (3)] der Vertreter/innen abgeändert werden. Voraussetzung ist, dass die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt worden ist.
- (10) Die Aufgaben des Zweckverbandes können von der Verbandsversammlung mit einstimmigem Beschluss abgeändert werden.

Artikel 19

Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden zur Deckung des notwendigen Finanzbedarfs der EUREGIO Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Bemessungsgrundlage die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds ist, die auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des Centraal Bureau voor Statistiek und

der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beruhen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen beschlossen. Dabei soll der Beitrag je Einwohner und Jahr von den Waterschappen 2/29 des allgemeinen Beitrages betragen. Sind sowohl ein Kreis als auch ihm angehörige Kommunen Mitglied, so können sich diese den Mitgliedsbeitrag für das gemeinsame Gebiet teilen. Kommunen, die auch zahlendes Mitglied in einer anderen Euregio sind, erhalten eine Beitragsermäßigung von 10 %.

- (2) Der Haushaltsplan soll zu Anfang des Haushaltsjahres vorliegen und beschlossen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss den Vertretern in der Verbandsversammlung zwei Wochen vor Beschlussfassung vorliegen.
- (3) Die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungsführung richten sich nach dem für Zweckverbände geltenden Recht in Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses übernehmen. Sie sollen ihre Aufgabe kostenfrei durchführen und berechtigt sein, das Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft in Anspruch zu nehmen.

Artikel 20

Aufsicht

Die Aufsicht über den Zweckverband EUREGIO führt die Bezirksregierung Münster.

Artikel 21

Auflösung der EUREGIO

- (1) Die Auflösung der EUREGIO kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des Vermögens.
- Sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Der Vorstand kann seine Aufgaben solange ausführen, bis die Liquidation formal abgeschlossen ist. Er kann die Geschäftsleitung mit der Durchführung der Liquidation beauftragen.
- (3) Die Mitglieder der EUREGIO sind verpflichtet, entsprechend den Regelungen zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge während der Liquidation, Zuschüsse zur Begleichung der Verbindlichkeiten der EUREGIO zu leisten, die nach Verwertung des Vermögens der EUREGIO ver-

bleiben. Hierzu zählen auch Verbindlichkeiten, die Dritten entstehen, die der EUREGIO Personal zur Verfügung gestellt haben, das infolge der Auflösung der EUREGIO nicht mehr beschäftigt werden kann.

- (4) Bei einer Auflösung der EUREGIO und bei einer Aufgabenänderung gelten für die deutschen Mitglieder die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2009 (BGBl. I. S. 160) entsprechend. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich darum zu bemühen, die vorhandenen Beamtinnen und Beamten in ihren Dienst zu übernehmen. Bei Angestellten haben alle Mitglieder entsprechend zu verfahren.

Artikel 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen soweit vorhanden in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Münster und dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Auf niederländischer Seite veröffentlichen die der EUREGIO angehörigen Kommunen und Waterchappen in ihren digitalen Amtsblättern.

Artikel 23

Entstehen des Zweckverbandes EUREGIO

- (1) Die Satzung wird wirksam mit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.
- (2) Der Zweckverband EUREGIO entsteht am ersten Tage des Monats, der der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster folgt.

Anlage 1 / Bijlage 1

Gemeente Aalten
Stadt Ahaus
Stadt Ahlen
Gemeente Almelo
Gemeinde Altenberge
Gemeinde Ascheberg
Stadt Bad Bentheim
Stadt Beckum
Gemeente Berkelland
Stadt Billerbeck
Stadt Bocholt
Kreis Borken
Stadt Borken
Gemeente Bronckhorst
Kreis Coesfeld
Stadt Coesfeld
Gemeente Coevorden
Gemeente Dinkelland
Gemeente Doetinchem
Stadt Drensteinfurt
Stadt Dülmen
Samtgemeinde Emlichheim
Gemeinde Emsbüren
Stadt Emsdetten
Gemeente Enschede
Stadt Gescher
Landkreis Grafschaft Bentheim
Stadt Greven
Stadt Gronau
Gemeente Haaksbergen
Gemeente Hardenberg
Gemeinde Havixbeck
Gemeinde Heek
Gemeinde Heiden
Gemeente Hellendoorn
Gemeente Hengelo Ov.
Gemeente Hof van Twente
Gemeinde Hopsten
Stadt Hörstel
Stadt Horstmar
Stadt Ibbenbüren
Stadt Isselburg
Gemeinde Ladbergen
Gemeinde Legden
Stadt Lengerich
Gemeente Losser
Gemeinde Lotte
Stadt Lüdinghausen
Landkreis Emsland (für das Gebiet der Gemeinden
Emsbüren, Salzbergen und Spelle / voor het gebied
van de gemeenten Emsbüren, Salzbergen en Spelle)
Gemeinde Metelen
Gemeinde Mettingen
Gemeente Montferland
Stadt Münster

Samtgemeinde Neuenhaus
Gemeinde Neuenkirchen
Stadt Nordhorn
Gemeinde Nordwalde
Gemeinde Nottuln
Stadt Ochtrup
Gemeente Oldenzaal
Stadt Olfen
Gemeente Ommen
Gemeente Oost Gelre
Gemeente Oude IJsselstreek
Gemeinde Ostbevern
Landkreis Osnabrück
Stadt Osnabrück
Gemeinde Raesfeld
Gemeinde Recke
Gemeinde Reken
Stadt Rhede
Stadt Rheine
Gemeente Rijssen-Holten
Gemeinde Rosendahl
Gemeinde Saerbeck
Gemeinde Salzbergen
Stadt Sassenberg
Gemeinde Schöppingen
Samtgemeinde Schüttorf
Gemeinde Senden
Stadt Sendenhorst
Samtgemeinde Spelle
Stadt Stadtlohn
Kreis Steinfurt
Stadt Steinfurt
Gemeinde Südlohn
Gemeente Tubbergen
Gemeente Twenterand
Samtgemeinde Uelsen
Stadt Velen
Stadt Vreden
Gemeinde Wadersloh
Kreis Warendorf
Gemeinde Westerkappeln
Gemeinde Wettringen
Gemeente Wierden
Gemeinde Wietmarschen
Gemeente Winterswijk
Waterschap Vechtstromen (für ein Teilgebiet / voor een
deelgebied)

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Grundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist das *Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.05.1991*.

Die Verbandssatzung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG NRW bekannt gemacht. Der Zweckverband entsteht gemäß Artikel 23 Abs. 2 der Verbandssatzung am ersten Tage des Monats, der der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster folgt.

Münster, den 04. Dezember 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.07-001/2014.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 465-473

267 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg

Präambel

Nach § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) kann der Kreis an Straßen, für die er die Aufgaben des Straßenbaulastträgers wahrnimmt, bestimmte Aufgaben die Verwaltung und Unterhaltung betreffend übertragen.

Die Grünpflege in den Ortsdurchfahrten Sassenberg und Füchtorf der Kreisstraßen wird bislang aufgrund zurückliegender Bepflanzungs-/Gestaltungsmaßnahmen unabhängig von der Zuständigkeit durch die Stadt Sassenberg durchgeführt.

Diese Wahrnehmung der Grünpflegeaufgaben soll nunmehr zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sassenberg schriftlich fixiert werden.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Leistungen

- (1) Die Stadt Sassenberg übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG). Die Stadt Sassenberg kann selbst über

den Pflegerhythmus und -aufwand sowie die zukünftige Art der Bepflanzung entscheiden.

- (2) Die Grünflächen an den nachfolgend genannten Kreisstraßen, die in der **Anlage** aufgeführt sind, einschließlich der Bepflanzung, insbesondere Hecken, Straßenbäume und Grünflächen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden von der Stadt Sassenberg er- und unterhalten sowie gepflegt:

Sassenberg:	K 18 AN 8, 9 und 10 K 44 AN 2
Füchtorf:	K 51 AN 3.1 und 3.2

Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Flächen und die Anzahl der Straßenbäume werden im Einvernehmen mit der Stadt Sassenberg festgelegt. Das Mengengerüst kann auf Wunsch der Beteiligten alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

- (3) Durch die Aufgabenübertragung findet auch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für die in **Anlage** genannten Flächen einschließlich der Straßenbäume statt. Dies beinhaltet auch die Entscheidung über eine ggf. erforderliche Beseitigung oder Neuanpflanzung von Straßenbäumen. Für Neuanpflanzungen ist das Benehmen mit dem Kreis Warendorf herzustellen.

§ 2 Kosten

- (1) Der Kreis erstattet der Stadt Sassenberg für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundes (ODR) einen jährlichen Betrag in Höhe von 7.465,94 € (Berechnungsmethode in **Anlage**).
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Rechtskraft des Kreishaushaltes in einer Summe zum Jahresbeginn.
- (3) Im Jahr 2017 erfolgt eine Überprüfung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf auf der Basis einer Angebotsabfrage bei Fachbetrieben. Bei festgestellten Kostensteigerungen erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf mit Wirkung zum 01.01.2018. Im Falle einer Verlängerung dieser Vereinbarung (nach 5 Jahren, vgl. dazu unten § 4 Abs. 4 S. 2) erfolgt jeweils alle drei Jahre eine Überprüfung der Kostenerstattung und eine ggf. erforderliche Anpassung.

§ 3 Dokumentation

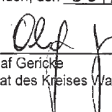
Die Stadt Sassenberg dokumentiert die Aufgabenerfüllung auf Verlangen des Kreises Warendorf durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

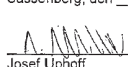
§ 4 Inkrafttreten; Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 2 bis 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der üb-

rigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

- (3) Jegliche Änderungen an den Straßenzügen (Umstufungen) und der Grenzen der Ortsdurchfahrten sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Die Vereinbarungsunterlagen sind dann an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende des jeweils fünften Jahres, erstmals zum 31.12.2020, schriftlich gekündigt wird.

Warendorf, den 30.11.2015

 Dr. Olaf Gericks
 Landrat des Kreises Warendorf

Sassenberg, den 25.11.2015

 Josef Uphoff
 Bürgermeister der Stadt Sassenberg

Anlage 1:

Kostenberechnung Grünpflege Stadt Sassenberg

Kreisstraße	Abschnitt	Grünfläche in m ²	Baumenzahl (Stück)
18	8	80,00	22
18	9	779,00	25
18	10	902,50	46
44	2	0,00	0
51	3.1 und 3.2	195,00	9
insgesamt:		1.956,50	102

gezahlt werden jährlich:

für Grünflächenpflege:	0,60 € / m ² netto		
für Baumpflege/Kontr.:	50,00 € / Stück netto		
1.956,50 m ²	x	0,60 € / m ² x 1,19 =	1.396,94 €
102 Stück	x	50,00 € / St. x 1,19 =	6.069,00 €
Summe			7.465,94 €

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sassenberg habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 08. Dezember 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-043/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 473-474

268 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Erlebaches Überschwemmungsgebietsverordnung "Erlebach"

Aufgrund

- der §§ 76 - 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- der §§ 112, 113, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926, SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW S. 133)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060) und
- §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267-296)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung;

§ 1

Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufeln und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für Gewässer, die in der vorläufigen Erstbewertung gemäß der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt wurden, muss eine Festsetzung dieser Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung erfolgen. Zu diesen sog. Risikogebieten zählt der Erlebach (Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.09.2011, AZ IV5-4290-37674).

Für den Erlebach von der Mündung in die Werse (km 0,0) bis zum Sportzentrum im Erfeld in Drensteinfurt (km 1,2) wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits des Erlebaches im Bereich der Stadt Drensteinfurt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Das Gewässer selbst und seine Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 15.000) sowie in der Überschwemmungsgebietskarte HQ 100 (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Überschwemmungsgebietskarte HQ 100 sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Das Gewässer selber ist zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigen-dynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Drensteinfurt
2. Landrat des Kreises Warendorf, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter

www.uesq-brms.nrw.de

eingesehen werden.

§ 5

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der §§ 78 WHG und 113 LWG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Abs. 2 WHG, 161 LWG).

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

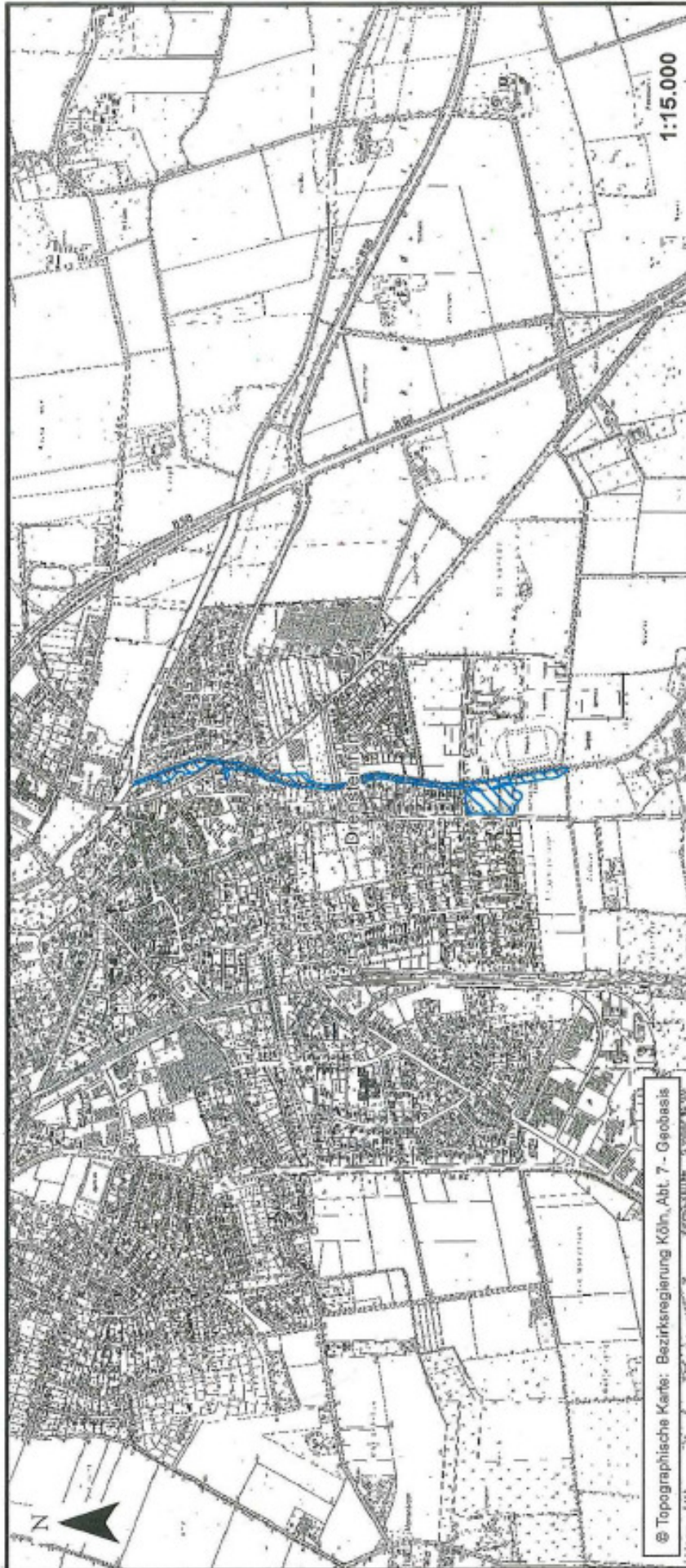
Die vorläufige Sicherung vom 04.12.2013 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 5. Januar 2015

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.01-018



Prof. Dr. Reinhard Klenke



Münster, den 8. Dezember 2011
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.01-018

Prof. Dr. Reinhard Klenke

Überschwemmungsgebiet Erlebach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Erlebach
(Kreis Warendorf, Stadt Drensteinfurt)

Legende
 Überschwemmungsgebiet

- 269 **Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Felizitas in Lüdinghausen und St. Dionysius in Lüdinghausen-Seppenrade zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade" am 17.01.2016**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Errichtung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Felizitas in Lüdinghausen und
Seppenrade

- I. Mit Wirkung vom 17.01.2016 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Felizitas in Lüdinghausen und St. Dionysius in Lüdinghausen-Seppenrade zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen **Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade** in Lüdinghausen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Lüdinghausen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.
- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Felizitas in Lüdinghausen und St. Dionysius in Lüdinghausen-Seppenrade zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade sind.
- III. Die Kirchen St. Felizitas in Lüdinghausen, St. Dionysius in Lüdinghausen-Seppenrade und St. Ludger in Lüdinghausen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Felizitas in Lüdinghausen. Die Kirche St. Dionysius in Lüdinghausen-Seppenrade wird Filialkirche. Die Kirche St. Ludger in Lüdinghausen bleibt Filialkirche.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, näm-

lich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen "Katholischen Kirchengemeinde St. Ludger Lüdinghausen" lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Felizitas verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung
 - a) "Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas (Pfarrfonds), Lüdinghausen", "Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas (Pfarrfonds) Lüdinghausen", "Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas (Pfarrfonds)", "Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas - Pfarrfonds -" und "Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas - Pfarrfonds -, Lüdinghausen", sind künftig Pfarrfonds St. Felizitas.
 - b) "Die katholische Pfarrkirche zu Lüdinghausen" und "Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas (Kirchenfonds)" sind künftig Kirchenfonds St. Felizitas.
 - c) "Die von Raesfeld'sche Armenfondation (Katholische Kirchengemeinde)" ist künftig Raesfeld'sche Armenfondation St. Felizitas.
 - d) "Die Küsterei (katholische Kirchengemeinde)" ist künftig Küstereifonds St. Felizitas.
 - e) "Vikarie St. Georgii an der katholischen Kirchengemeinde St. Felizitas in Lüdinghausen" wird künftig Vikariefonds St. Georgii an der Kirche St. Felizitas.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) "Katholische Kirchengemeinde (Pastorat) zu Seppenrade" ist künftig Pastoratsfonds St. Dionysius.
 - b) "Die Kirchengemeinde zu Seppenrade (Kirchenfonds)" ist künftig Kirchenfonds St. Dionysius.
 - c) "Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius - Pfarrfonds - in Lüdinghausen-Seppenrade" ist künftig Pfarrfonds St. Dionysius.
 - d) "Katholische Kirchengemeinde (Vikarie Beatae Mariae yirginis) zu Seppenrade" ist künftig Vikariefonds Beatae Maria virginis an der Kirche St. Dionysius.

Die unter Ziff. 2 a) bis e) und Ziff. 3 a) bis d) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 19. November 2015

5. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und
Seppenrade in Lüdinghausen

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 19.11.2015 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Felizitas in Lüdinghausen und St. Dionysius in Lüdinghausen-Seppenrade mit Wirkung vom 17.01.2016 zur neuen Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 24 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer Benedikt Elshoff als Vorsitzender
Herr Heinz Altenbockum
Herr Stephan Dinkelborg
Herr Paul Döpfer
Frau Dr. Bernadette Hartmann
Herr Christian Heitkamp
Herr Hugo Kleuter
Frau Silvia Lezius
Herr Peter Lips
Herr Wolfgang Nabbeffeld
Herr Michael Oestermann
Herr Karl-Heinz Pauly
Frau Margret Pernhorst
Herr Ulrich Prott
Herr Robert Schulze Forsthövel
Frau Eva Voß-Reckmann
Frau Gesine Weiters
Herr Heinz-Bernd Beckmann

Herr Thomas Fellermann
Herr Reinhard Frieling
Herr Hubertus Hölper
Herr Egon Lohmann
Frau Andrea Preun
Frau Angelika Pünning
Herr Berthold Stegemann

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Münster, 19. November 2015

Kleyboldt, Generalvikar

5. Ausfertigung

U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. November 2015 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Felizitas in Lüdinghausen und St. Dionysius in Lüdinghausen-Seppenrade zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade“ in Lüdinghausen mit Wirkung zum 17. Januar 2016 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 8. Dezember 2015

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 477-478

270 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0053/15/0208994/0004.V

48147 Münster, den 07.12.2015

Die GussStahl Lienen GmbH & Co. KG, Industriestr. 10, 49536 Lienen, hat hier einen Antrag zur wesentlichen

Änderung ihrer Stahlgießerei auf dem Grundstück Gemarkung Lienen, Flur 14, Flurstück 256, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Modernisierung der vorhandenen Abteilungen bzw. Betriebseinheiten Putzerei und Glüherei. Die beiden Betriebseinheiten sollen in eine neue Halle verlagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Christian Terhorst

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 478-479

271 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0043/15/9947475-0001/0005.V

48147 Münster, den 07.12.2015

Die Armacell GmbH, Robert-Bosch-Straße 10, 48153 Münster, hat mit Datum vom 10.07.2015 einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi auf dem Grundstück Gemarkung Münster, Flur 186, Flurstück 331, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Erhöhung der Lagermenge eines als Accelerator für Kautschuk eingesetzten Stoffes, der mit dem Gefahrenmerkmal "sehr giftig" eingestuft ist, von 2 t auf 19 t, und die Lagerung dieses Stoffes in einem separaten Container sowie die Reduzierung der Lagermenge von Azodicarboamid von 199 t auf 178 t.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch-

geführt. Dabei handelte es sich um eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 479

272 Bekanntmachung über die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein und Ems nach § 14l des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko müssen bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet werden (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 - BGBl. I S. 2585). Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Ziel der Hochwasserrisikomanagementplanung ist die landesweite Verringerung des Hochwasserrisikos, welches als Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt wird. Folglich können viele verschiedene Akteure zur Verringerung des Hochwasserrisikos beitragen. Ausgehend von der Beschreibung und Bewertung des Risikos auf Grundlage der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie den Zielen des Hochwasserrisikomanagements wurde der Handlungsbedarf für alle Akteure systematisch ermittelt und die daraus resultierenden Maßnahmen bestimmt. Die Hochwasserrisikomanagementpläne enthalten die zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, die der Vermeidung neuer Hochwasserrisiken (z.B. durch hochwasserangepasstes Flächenmanagement), der Verringerung bestehender Hochwasserrisiken (z.B. durch Eigenvorsorge von Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürgern) und der Verringerung nachteiliger Folgen während und nach einem Hochwasser (z.B. durch Fortentwicklung des Krisenmanagements) dienen.

Die Bezirksregierungen haben in ihrer Funktion als federführende Behörden die Hochwasserrisikomanagementpläne in Nordrhein-Westfalen für die vier nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas aufgestellt. Bei der Erstellung dieser Hochwasserrisikomanagementpläne besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (§ 14a UVPG in Verbindung mit § 14b und Anhang 3 Nr. 1.3 UVPG in der derzeit geltenden Fassung

der Bekanntmachung vom 24.02.2010 - BGBl. I S. 94). Dabei wurde zu jedem der o.g. vier Hochwasserrisikomanagementpläne ein Umweltbericht nach § 14g UVPG erstellt. In diesen Umweltberichten wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 14g Abs. 1 UVPG).

Die für den Regierungsbezirk Münster maßgeblichen Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne Rhein NRW und Ems NRW sowie die Entwürfe der zugehörigen Umweltberichte wurden im Rahmen einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01. April 2015 bis zum 04. Mai 2015 bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht. Bis zum 08. Juni 2015 hatten Behörden sowie interessierte Stellen und Öffentlichkeit gemäß §§ 14h-i UVPG die Gelegenheit, sich zu den Dokumenten zu äußern. Im gleichen Zeitraum fand eine Beteiligung der an die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebiete angrenzenden Staaten und Bundesländer zur Strategischen Umweltprüfung statt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben die zuständigen Bezirksregierungen die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihnen nach den §§ 14h bis 14j UVPG übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen geprüft. Die vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen sind in die Abwägung eingeflossen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne in Nordrhein-Westfalen von den Bezirksregierungen fertig gestellt und angenommen.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne mit den Umweltberichten sowie eine gemeinsame zusammenfassende Umwelterklärung werden ab dem 22. Dezember 2015 auf der Internetseite

www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Hochwasserrisikomanagementplan/2015

abrufbar sein.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne Rhein NRW und Ems NRW, die zugehörigen Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung und die gemeinsame zusammenfassende Umwelterklärung können auch bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Dezernat 54, ab dem 22. Dezember 2015 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Die Hochwasserrisikomanagementpläne des deutschen Anteils der Ems (Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen), die zugehörigen Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung und die gemeinsame zusammenfassende Umwelterklärung können ab dem 22.12.2015 im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter:

www.nlwkn.niedersachsen.de

> Wasserwirtschaft > EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie > Hochwasserrisikomanagementpläne eingesehen werden.

Münster, den 14. Dezember 2015

Im Auftrag
gez. Gritz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 479-480

273 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 10.12.2015
54.18.01-361/2015.0001

Die Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 1, 46395 Bocholt, beabsichtigt nach §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Bewilligung zu beantragen, im Wassergewinnungsgebiet „Liedern“ weiterhin Grundwasser in einer Gesamtmenge von bis zu 4.900.000 m³/a zu fördern, um es zu Trink- und Brauchwasserzwecken im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet abzugeben.

Nach den §§ 3a-c UVPG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG). Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 480

274 1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Obere Lippe

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Obere Lippe in Büren, Kreis Paderborn, hat in ihrer Sitzung am 09. November 2015 die Änderung der nachstehend aufgeführten Paragraphen ihrer Satzung beschlossen:

- § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
Mitglieder des Vorstandes sind die Landräte der Kreise Paderborn und Soest sowie ein auf Vorschlag des Landrates des Kreises Paderborn von der Verbandsversammlung gewählter Beauftragter der Kreisverwaltung Paderborn.
- § 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der vorgesehenen Amtszeit aus den Diensten des betreffenden Verbandsmitgliedes aus, endet auch sein Amt.

3. Am Ende der Satzung wird folgender Satz angefügt:

Soweit diese Satzung Funktionsbezeichnungen in männlicher Form enthält, gelten diese Bezeichnungen jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Satzung des Wasserverbandes Obere Lippe in Büren, Kreis Paderborn vom 17. November 2008 die vorstehende Satzungsänderung vom 09. November 2015.

Detmold, den 04. Dezember 2015

Bezirksregierung Detmold
- 54.01.13.74-WOL -

Im Auftrag
gez. Denkhaus

Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Obere Lippe

Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasserverbandes Obere Lippe in Büren, Kreis Paderborn, vom 09. November 2015 sowie meine Genehmigung vom 04. Dezember 2015 werden hiermit gemäß §§ 58 Abs. 2 und 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (WVG) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07. März 1995 (GV. NRW. S. 248/SGV. NRW 77) öffentlich bekanntgemacht.

Detmold, den 04. Dezember 2015

Bezirksregierung Detmold
- 54.01.13.74-WOL -

Im Auftrag
gez. Denkhaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 480-481

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster